Für die Organisierung der politisch-operativen Arbeit im Kampf gegen äußere und innere Feinde sowie andere kriminelle Elemente ist es bedeutsam, daß mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz alles das, was sich bisher bereits bewährt hat, beibehalten bzw. weiter vervollkommnet wurde, und dort, wo es notwendig war, wurden neue Bestimmungen geschaffen. Sie ermöglichen es, jetzt noch wirksamer und vor allem auch flexibler mit strafrechtlichen Mitteln auf die uns gegenwärtig bekannten, aber auch auf künftige mögliche Mittel und Methoden im Vorgehen des Feindes und feindlich-negativer Kräfte in der DDR nachhaltig reagieren zu können.

Durch diese Vervollkommnung unseres Strafrechts wird es somit noch besser möglich sein, den Gegner <u>frühzeitiger</u> in seinen <u>Ausgangsbasen</u> zu <u>bekämpfen</u>, feindliche und andere kriminelle Handlungen von Personen im Innern der DDR wirksamer vorbeugend zu verhindern.

Das muß auch nach wie vor die <u>Hauptrichtung der Anwendung</u>

<u>des Strafrechts in der gesamten Arbeit unseres Ministeriums</u>

sein.

Die neuen strafrechtlichen Bestimmungen sind ein wirksames
Mittel zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Pläne, Absichten und Maßnahmen des Feindes.